

Jugendordnung der Sportjugend Rheinhessen

beschlossen in der Jugendvollversammlung am 16.03.2018 in Worms.

Präambel

Der Text der Jugendordnung ist aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Ausdrucksweise formuliert und gilt stets für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Sportjugend Rheinhessen ist die Jugendorganisation des Sportbundes Rheinhessen e. V. Ihre Zielgruppen sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Sportvereine und der Fachverbände, die Mitglied im Sportbund Rheinhessen e.V. sind, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Grundsätze

1. Die Sportjugend Rheinhessen trägt unter Beachtung freiheitlicher, demokratischer und sozialer Grundsätze zur ganzheitlichen Erziehung bei. Sie wahrt konfessionelle und parteipolitische Neutralität und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
3. Sie setzt sich für die Anerkennung der Jugendarbeit innerhalb der Vereine und Verbände ein, fördert den Prozess der Demokratisierung und zur aktiven Mitgestaltung in der Gesellschaft.
4. Die Sportjugend Rheinhessen übernimmt Aufgaben und Vertretungen im Rahmen des SGB VIII eigenverantwortlich, Aufgaben und Vertretungen darüber hinaus, die den Bereich „Jugendarbeit im Sport“ betreffen durch Bevollmächtigung durch den Sportbund Rheinhessen. Über die vom Sportbund Rheinhessen zur Verfügung gestellten Mittel, entscheidet sie nach Abstimmung mit diesem.

§ 3 Aufgaben

Die Sportjugend Rheinhessen sieht besondere Aufgaben in:

- der Bildungsarbeit, sowohl durch eigene Maßnahmen, als auch in Kooperation mit den Mitgliedern sowie anderen Trägern und durch die Mitarbeit bei Maßnahmen im Erwachsenenbereich, die sich mit Jugendfragen befassen.
- sie tritt für die Pflege und den Ausbau der internationalen Verständigung, für die Bereiche Einüben sozialen Verhaltens, politische Jugendbildung, Mitarbeiterschulung und Öffentlichkeitsarbeit ein.

Die Sportjugend Rheinhessen vertritt ihre Interessen im Präsidium und in Gremien des Sportbundes Rheinhessen und der Sportjugend Rheinland-Pfalz, in den Stadt- und Kreisjugendringen, in den Jugendhilfeausschüssen und durch die Zusammenarbeit mit den Stadt- und Kreisjugendpflegern.

§ 4 Organe

Organe der Sportjugend Rheinhessen sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Vorstand

§ 5 Jugendvollversammlung

1. Zusammensetzung:

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Sportjugend Rheinhessen und findet alle zwei Jahre statt. Sie besteht aus:

- den Jugendvertretern der Fachverbände
- den Sportkreisjugendleitern
- den Mitgliedern der Sportkreisjugendausschüsse
- den Mitgliedern des Vorstandes

2. Stimmverteilung:

- die Jugendvertreter der Fachverbände mit eigener Jugendordnung haben je angefangene 2.000 jugendliche Mitglieder = 1 Stimme
- die Jugendvertreter der Landesfachverbände mit eigener Jugendordnung = 1 Stimme
- die Sportkreise haben je angefangene 2.000 Mitglieder = 1 Stimme
- die Mitglieder des Vorstandes haben je = 1 Stimme

Maßgebend hierfür ist die aktuelle Bestandsmeldung der Vereine an den Sportbund Rheinhessen. Das Stimmrecht kann nur für einen Fachverband wahrgenommen werden. Eine Übertragung ist ausschließlich innerhalb des Fachverbandes zulässig.

3. Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- Entgegennahme der Berichte
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Genehmigung des Haushaltsplanes, in Jahren in denen keine Jugendvollversammlung stattfindet, obliegt die Genehmigung für das Geschäftsjahr dem Vorstand.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Darüber hinaus berät und beschließt sie über grundsätzliche Fragen.

4. Einberufung und Durchführung:

- Die Jugendvollversammlung wird mit einer Frist von sechs Wochen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Sportbundes Rheinhessen durch den Vorstand einberufen und geleitet.
- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- Anträge zur Jugendvollversammlung können durch die Organe der Sportjugend Rheinhessen gestellt werden. Sie sind schriftlich mit Begründung bis spätestens drei Wochen vor der Jugendvollversammlung beim Vorsitzenden der Sportjugend Rheinhessen einzureichen. Änderungsanträge für diese Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie schriftlich eingebracht werden und zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.
- Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Jugendordnung sind nicht zulässig.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse der Jugendvollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in der Jugendordnung nicht anders bestimmt. Hierbei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn mindestens ein Delegierter verlangt geheime Abstimmung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand der Sportjugend Rheinhessen besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- drei Vertretern der Sportkreise als geborene Mitglieder (s. § 7)
- bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl des jeweiligen Amtsträgers. Das Alter der Vorstandsmitglieder soll sich an der Zielgruppe orientieren.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist eine Wahl auf der Jugendvollversammlung nicht möglich, so beruft der Vorstand der Sportjugend Rheinhessen kommissarisch bis zur nächsten Jugendvollversammlung ein neues Mitglied.

4. Der Vorsitzende vertritt die Sportjugend Rheinhessen im Innen- und Außenverhältnis und ist Mitglied des Präsidiums des Sportbundes Rheinhessen gemäß § 8 der Satzung des Sportbundes Rheinhessen, bei seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.

5. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des Sportbundes Rheinhessen und erledigt die laufenden Geschäfte.

6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Einladungen zu Sitzungen sind per E-Mail mit Tagesordnung zwei Wochen vorher zuzustellen. Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

8. Abstimmungen im Umlaufverfahren sind in dringenden Fällen per E-Mail zulässig. Der Beschluss wird dann wirksam, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Abstimmung teilgenommen haben.

§ 7 Sportkreise

1. Die Sportkreisjugendleiterin und der Sportkreisjugendleiter nehmen in den Sportkreisen die überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit wahr und sind das Bindeglied der Sportjugend Rheinhessen zu den Vereinen vor Ort, zu den Stadt-/ Kreisjugendringen, den Jugendhilfeausschüssen sowie zu anderen Jugendorganisationen.

2. Ihre Wahl erfolgt auf den Jugendversammlungen von den Vereinen des jeweiligen Sportkreises, für die Dauer von zwei Jahren.

3. Die Vereine haben je angefangene 100 jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) eine Stimme. Maßgebend hierfür ist die aktuelle Bestandsmeldung der Vereine an den Sportbund Rheinhessen.

4. Zur Unterstützung der Sportkreisjugendleiter können Sportkreisjugendausschüsse gebildet werden. Die Sportkreisjugendausschüsse bestehen aus der Sportkreisjugendleiterin, dem Sportkreisjugendleiter sowie bis zu 5 weiteren Mitgliedern je Sportkreis. Eine Mitgliedschaft in einem Verein, der Mitglied im Sportbund Rheinhessen ist, ist Voraussetzung. Die Mitglieder werden ebenfalls auf den Jugendversammlungen gewählt.

5. Die drei Vertreter der Sportkreise als geborene Vorstandsmitglieder werden auf gemeinsamer Sitzung der Kreisjugendausschüsse der Sportkreise Mainz und Mainz-Bingen, Alzey-Worms und Worms, sowie Bad Kreuznach und Birkenfeld bei gleicher Anzahl Stimmberechtigter je Kreisjugendausschuss gewählt.

6. Die Sportkreisjugendleiter (einer pro Kreis) sind einer der beiden Stellvertreter der jeweiligen Sportkreisvorsitzenden des Sportbundes Rheinhessen.

§ 8 Geschäftsführung

Zur Erledigung ihrer Aufgaben unterhält die Sportjugend Rheinhessen eine Abteilung innerhalb der Geschäftsstelle des Sportbundes Rheinhessen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss der Jugendvollversammlung am 16.03.2018 in Kraft.